

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anl. 1 a VergGr. IV a - Hafen-
 kontrolleur -

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 4 AZR 343/72

Urteil des BAG vom 25. Mai 1973 LAG Hamburg



4 AZR 343/72

2 Sa 20/71 Hamburg

Verkündet
am 25. Mai 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. Mai 1972 - 2 Sa 20/71 - aufgehoben.

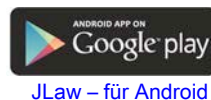
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger besuchte die Seefahrtsschule Hamburg und erwarb 1954 das Patent eines Kapitäns auf großer Fahrt (Patent A 6; heute: A G). Er war nach Fahrzeiten als Dritter, Zweiter und Erster Offizier von 1959 bis 1961 Kapitän auf Fahrgastschiffen. Danach war er mehrere Jahre als Lotse im Nord-Ostsee-Kanal und den Anschlußrevieren tätig. Er spricht englisch, schwedisch und norwegisch und besitzt Sprachkenntnisse im Französischen, Holländischen und Spanischen. Am 1. Juli 1964 trat er in den Dienst der Beklagten. Er ist im Amt für Arbeitsschutz als Gewerbe-kontrolleur im H Hafen beschäftigt. Der Arbeitsvertrag der Parteien verweist auf die Bestimmungen des BAT. Nach Ablegung der Gewerbekontrolleurprüfung wurde der Kläger im November 1965 in die VergGr. V b BAT eingestuft. Seit dem 1. Januar 1967 wird er nach VergGr. IV b BAT bezahlt. Er erhielt wie die anderen "Hafenkontrolleure" eine Technikerzulage, die ihm jedoch während des vorliegenden Rechtsstreits entzogen wurde.

Der Kläger hat im einzelnen folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Betriebskontrollen:

Überprüfung der Schiffe auf Unfallsicherheit,

Überwachung der Arbeitszeitvorschriften und Vorschriften zum Schutze der weiblichen Besatzungsmitglieder,

Überprüfung der Landbetriebe auf Unfallsicherheit,

Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften beim "Umschlag",

Schallpegelmessungen

2. Unfalluntersuchungen

3. Bauprüfaufgaben

4. Maßnahmen auf dem Gebiet der Hafensicherheit:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Ausführung von Kesselreinigungs-, Ausbesserungs- und Feuerarbeiten auf nicht entgasten Tankschiffen,

Befreiung von der täglichen Beibringung eines Gasfreiheitszeugnisses für Tankschiffe,

Hafensicherheitsangelegenheiten bei giftigen, ätzenden und radioaktiven Stoffen.

5. Neubau- und Umbauberatung
6. Teilnahme am Handelsschiffsnormenausschuß
7. Tätigkeit als Sachverständiger und Beisitzer
8. Übersetzungen.

Der Anteil der Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiet der Betriebskontrollen umfaßt 64 % der gesamten Arbeitszeit, wovon 2 % auf Arbeitszeitkontrollen entfallen. 15 % der Gesamtarbeitszeit des Klägers werden durch Aufgaben auf dem Gebiet der Hafensicherheit beansprucht.

Der Kläger ist der Auffassung, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT. Er verrichte die Arbeiten eines technischen Angestellten und verfüge über die in der Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT beschriebene Ausbildung. Aus der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT habe er sich durch besondere Leistungen, aus der VergGr. IV b Fallgruppe 21 des BAT durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung seines Aufgabengebietes sowie durch Spezialtätigkeiten heraus. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß er ab 1. Juli 1968 in die VergGr. IV a BAT einzugruppieren und entsprechend zu vergüten sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach ihrer Ansicht ist der Kläger kein technischer Angestellter. Er besitze weder eine Ausbildung im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen noch übe er eine entsprechende Tätigkeit aus. Seine Überwachungs-

- 4 -



- 4 -

aufgaben seien als allgemeine Verwaltungstätigkeit anzusehen. Er erfülle auch nicht die qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a und IV b BAT.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.800,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Klage insofern erweitert, als er Zinsen aus dem Vergütungs Differenzbetrag in Höhe von 4 % seit dem 1. Juli 1968 begehrt hat. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg abgeändert und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Kläger ab 1. Juli 1968 in die VergGr. IV a BAT einzugruppieren und entsprechend zu vergüten sowie die nachzuzahlenden Differenzbeträge für die Zeit ab 6. Dezember 1968 ab jeweiliger Fälligkeit mit 4 % jährlich zu verzinsen. Hinsichtlich des weitergehenden Zinsanspruches hat es die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen die begehrte Eingruppierung des Klägers, während dieser beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

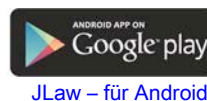
Der Revision war stattzugeben. Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz reichen noch nicht aus, um die begehrte Höhergruppierung zu rechtfertigen.

1. Das Landesarbeitsgericht prüft mit Recht zunächst, welche Tätigkeiten des Klägers zusammengefaßt und tarifrechtlich einheitlich bewertet werden müssen. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Aufgaben des Klägers im Bereich der Betriebskontrollen und der Hafensicherheit so eng zusammengehören, daß eine zusammengefaßte Bewertung geboten erscheint. Diese Feststellung hält sich im Rahmen des den Tatsacheninstanzen zukommenden Beurteilungsspielraums (BAG AP Nr. 27 und 40 zu §§ 22, 23 BAT).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Begründung des Landesarbeitsgerichts läßt reversible Rechtsfehler nicht erkennen. Anhand eines Beispiels aus dem Sachverständigengutachten wird überzeugend deutlich gemacht, daß Arbeitsvorgänge gleichzeitig der Betriebskontrolle und der Hafensicherheit dienen können. Entgegen der Ansicht der Revision ist es auch nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hinweist, daß die Beklagte keine praktikable Möglichkeit gefunden hat, die genannten Aufgaben verschiedenen Behörden zuzuweisen, weil Angestellte mit den erforderlichen Fachkenntnissen nur beim Amt für Arbeitsschutz tätig sind.

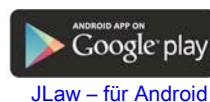
Der Beklagten ist zuzugeben, daß nur gleichartige Tätigkeiten zusammengefaßt bewertet werden dürfen. Haben die Tarifvertragsparteien neben die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT spezielle Fallgruppen gestellt, so scheidet aufgrund der ausdrücklichen unterschiedlichen Regelung in den einschlägigen Tarifnormen eine zusammengefaßte Bewertung aus Rechtsgründen aus (Urteile des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 - demnächst AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT, 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, und vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 362/71 -, demnächst AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT). Da für technische Tätigkeiten Sonderfallgruppen bestehen, dürfen diese nur dann mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben gemeinsam bewertet werden, wenn letztere nur Zusammenhangsarbeiten ohne eigenständige Bedeutung sind (BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A und BAG 12, 91 = AP Nr. 82 aaO.). Insoweit ist dem Landesarbeitsgericht jedoch nur ein geringfügiger Fehler unterlaufen, der das Ergebnis nicht beeinflussen kann.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Aufgaben des Klägers im Rahmen der Betriebskon-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

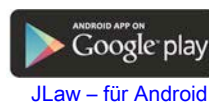
trollen und der Hafensicherheit technische Tätigkeiten darstellen, weil sie zu 80 % technische Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Nach den Feststellungen der Vorinstanz handelt es sich der Art nach um ingenieur-ähnliche Aufgaben. Unerläßliche Voraussetzung für die Betriebskontrollen sind nämlich Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Mechanik, der Maschinenkunde, der Elektrotechnik, der Betriebsverfahrenstechnik, des Schiffsbauwes und der Schiffsbetriebstechnik, Fachwissen also, das auf Ingenieurschulen vermittelt wird. Hafensicherheitsaufgaben setzen nach den Ergebnissen des Sachverständigen-gutachtens sogar zu 100 % besonders qualifizierte technische Kenntnisse voraus, deren Schwerpunkte in den Bereichen Chemie, Physik, Warenbehandlung und Verpackung liegen und bei denen in besonders schwierig gelagerten Fällen diplomierte Chemiker oder Physiker tätig werden müssen. Ein Angestellter, der Aufgaben erfüllt, die solche Kenntnisse erfordern, ist technischer Angestellter im Sinne der Anlage 1 a zum BAT. Seine Tätigkeit ist nicht unter die für allgemeine Verwaltungstätigkeiten vorgesehenen Fallgruppen der Vergütungsordnung zu subsumieren.

Was die Beklagte hiergegen einwendet, kann nicht überzeugen. Nach Ansicht der Beklagten kommt es darauf an, "ob die technische Leistung das unmittelbare Arbeitsgebiet des Angestellten und für diesen zweckfrei ist". Was sie unter "zweckfreien Leistungen" versteht, konnte die Beklagte auch in der mündlichen Revisionsverhandlung nicht erläutern. Offenbar geht es der Beklagten lediglich darum, eine formelhafte Definition dessen zu geben, was die Tarifvertragsparteien in VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT mit Hilfe eines Beispielkatalogs zu verdeutlichen suchen. Reine Kontrolltätigkeiten, die nicht zu einem technischen Produktionsvorgang gehören, will die Beklagte nicht als technische Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 a zum BAT

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gelten lassen. Diese Abgrenzung ist jedoch zu eng. Die Tarifvertragsparteien haben sich gerade deshalb auf einen Beispielkatalog beschränkt, weil eine abstrakte Definition aller technischen Tätigkeiten nicht gegeben werden kann. Der Senat hat deshalb Kontrollarbeiten als technische Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 a zum BAT anerkannt (Urteil vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 331/71 - demnächst AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT). Daran ist festzuhalten.

Die Revision hat nur insoweit recht, als sie beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht auch die Überwachung der Arbeitszeitvorschriften und der Vorschriften zum Schutze der weiblichen Besatzungsmitglieder im Rahmen der Betriebskontrollen zusammen mit den technischen Tätigkeiten bewertet. Insoweit handelt es sich um allgemeine Verwaltungsaufgaben, die in der Anlage 1 a zum BAT von den ersten allgemeinen Fallgruppen der verschiedenen Vergütungsgruppen erfaßt werden. Da diese Tätigkeiten zweifellos keine unselbständigen Zusammenhangsarbeiten mit den technischen Aufgaben des Klägers bilden, müssen sie nach dem Willen der Tarifvertragsparteien getrennt bewertet werden. Arbeitszeitkontrollen beanspruchen den Kläger aber unstreitig nur zu 2 % seiner Gesamtarbeitszeit. Auch die Kontrolle von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kann den Kläger kaum nennenswert beansprucht haben. Zieht man aber 2 - 3 % von der vom Landesarbeitsgericht zusammengefaßt bewerteten Teiltätigkeit ab, so überwiegt diese immer noch mit 76 - 77 % der Gesamtarbeitszeit bei weitem. Die Kontrolle von Arbeitszeitvorschriften und Beschäftigungsverboten kann somit ebenso unberücksichtigt bleiben wie die übrigen nicht überwiegenden Teiltätigkeiten des Klägers. Wird nämlich eine überwiegend auszuübende Tätigkeit tarifrechtlich bewertet, so haben die nicht überwiegenden Tätigkeiten des Angestellten außer Betracht zu bleiben (BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT, Urteil vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 - demnächst AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

2. Bei der Prüfung der für den Kläger maßgebenden Vergütungsgruppe geht das Landesarbeitsgericht folgerichtig von der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT aus, weil die vom Kläger angestrebte VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT auf der VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT und diese wiederum auf der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT aufbaut. Der Senat kann dem Landesarbeitsgericht jedoch nicht in der Ansicht folgen, daß der Kläger über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT verfügt.

Nach der Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen genügen zwei Ausbildungsgänge den tariflichen Anforderungen: Entweder der erfolgreiche Besuch einer Schule, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen, oder der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigten. Nach der ersten Alternative kommt es auf die laufbahnrechtlichen Vorschriften des Arbeitgebers an, während die zweite Alternative auf die das Laufbahnrecht der Beamten ergänzende Reichsliste verweist. Diese Verweisung ist jedoch nicht so zu verstehen, daß die von dem Arbeitnehmer gewählte Fachrichtung und damit die Art des Schulabschlusses völlig gleichgültig wären. Die Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen verweist auf die Reichsliste der Fachschulen vielmehr nur insoweit, als "deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigten". Das ist keineswegs bei allen in der Reichsliste enthaltenen Fachschulen ohne weiteres anzunehmen. Die Beklagte weist mit Recht darauf hin, daß die Reichsliste u. a. textiltechnische Fachschulen, Meisterschulen des Deutschen Handwerks, höhere Landbauschulen, höhere Gartenbauschulen, Fachschulen für Spinnerei,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Weberei, Färberei und Appretur, Meisterschulen für Grafik und Buchgewerbe, die Versuchs- und Forschungsanstalt für Wein- und Obstbau u. ä. aufführt. Darüber hinaus stellt Abs. 2 der amtlichen Vorbemerkungen zur Reichsliste ausdrücklich klar, daß nicht einmal alle Abteilungen der Bau- und Ingenieurschulen gleichwertig sind, vielmehr nur bestimmte Ausbildungsgänge zum Eintritt in den gehobenen technischen Dienst berechtigen. Für die übrigen Schulen wird auf die speziellen Laufbahnbestimmungen verwiesen. An dieser Differenzierung will die Vorbemerkung Nr. 2 zu a allen Vergütungsgruppen nach ihrem klaren Wortlaut nichts ändern. Auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke vertreten an der vom Kläger angeführten Stelle ihres Kommentars nichts anderes (BAT, Teil II BL., Anm. 52 S. 332, 333). Soweit dort von den durch den Tarifvertrag vom 25. März 1966 geschaffenen Änderungen der Rechtslage gesprochen wird, beziehen sich die Ausführungen nur auf die erste Alternative der Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT.

Die Seefahrtsschule Hamburg ist zwar im Abschnitt F der Reichsliste der Fachschulen aufgeführt, sie gehört aber zu den Schulen, deren erfolgreicher Besuch nicht ohne weiteres zum Eintritt in den gehobenen technischen Dienst berechtigt. Der Besuch der Seefahrtsschule ist zwar notwendige Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung für den Beruf des Seesteuermannes und des Seekapitäns, für diese Berufe enthält aber Teil IV Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT spezielle Vergütungsregelungen. Sie gelten nicht als gehobener technischer Dienst im Sinne der Vergütungsordnung.

Dieses Ergebnis führt jedoch nicht notwendigerweise zur Abweisung der Klage. Die Voraussetzungen der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT erfüllen nicht nur Angestellte mit einer technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, sondern auch "sonstige

- 10 -



- 10 -

Angestellte", die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts benötigt der Kläger nicht nur teilweise technische Kenntnisse, wie sie auch auf Ingenieurschulen gelehrt werden, sondern darüber hinaus auch nautisches Wissen und einen reichen seemännischen Erfahrungsschatz. Es liegt nahe, daß die Fähigkeiten und Erfahrungen des Klägers damit insgesamt denjenigen eines Angestellten mit einer technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichwertig sein können. Der Senat ist allerdings nicht in der Lage, einen solchen Schluß bereits selbst zu ziehen, weil das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt noch nicht unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt gewürdigt hat. Den Tatsacheninstanzen kommt jedoch insoweit ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum zu (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A; AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT). Diese Beurteilung ist in der Revisionsinstanz ohne entsprechende tatrichterliche Feststellungen nicht möglich.

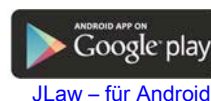
Wenn das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung zu dem Ergebnis kommen sollte, der Kläger besitze Kenntnisse und Erfahrungen, die denen eines Fachschulingenieurs gleichwertig sind, kommt es weiter darauf an, ob er eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt, d. h. eine Tätigkeit, die den vorausgesetzten Fähigkeiten und Erfahrungen entspricht und einen ingenieurmäßigen "Zuschnitt" hat (BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT).

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind dabei allerdings nicht nur ganz bestimmte technische Arbeiten, wie sie in dem Beispielkatalog der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT dargestellt werden, als "entsprechende Tätigkeiten" anzuerkennen. Es wurde bereits ausgeführt, daß eine solche einengende Definition der technischen Tätigkeiten weder von den Tarifvertragsparteien gewollt war noch möglich wäre.

- 11 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Ergänzungsbedürftig sind schließlich auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu den qualifizierenden Merkmalen, durch die sich der Kläger aus der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT heraushebt. Das angefochtene Urteil enthält zwar eine eingehende und genaue Würdigung der Schwierigkeit und der Bedeutung des Arbeitsplatzes eines Hafenkontrollleurs; die Revision rügt aber mit Recht, daß eine Aufteilung der qualifizierenden Umstände auf die VergGr. IV b Fallgruppe 10 BAT und die VergGr. IV a Fallgruppe 21 BAT fehlt, so daß eine entsprechende Nachprüfung in der Revisionsinstanz unmöglich ist. Das Landesarbeitsgericht hätte zunächst ausführen müssen, worin es die "besonderen Leistungen" des Klägers im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT sieht. Die dabei herangezogenen Besonderheiten des Arbeitsplatzes hätte es dann nicht mehr bei der Prüfung berücksichtigen können, inwieweit besonders schwierige Tätigkeiten und ein besonders bedeutungsvolles Aufgabengebiet im Sinne der VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT vorliegen. Nur eine so gegliederte Begründung läßt eine Nachprüfung zu, ob die tariflichen Tätigkeitsmerkmale zutreffend ausgelegt wurden und sich das Berufungsgericht im Rahmen des ihm überlassenen Beurteilungsspielraums gehalten hat. Das Landesarbeitsgericht hat sich hingegen auf die pauschale Feststellung beschränkt, daß die Merkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT "ohne weiteres bejaht werden" könnten. Das genügt nicht.

Hingegen geht die Rüge der Revision fehl, das Landesarbeitsgericht hätte bei der Prüfung der qualifizierenden Merkmale nur technische Tätigkeiten und Fachkenntnisse berücksichtigen dürfen. Eine solche Beschränkung der qualifizierenden Merkmale ist dem Aufbau der Vergütungsgruppen nicht zu entnehmen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, können sich die Schwierigkeiten und die Bedeutung eines Arbeitsplatzes aus den verschiedensten Begleitumständen ergeben und auch in der besonderen Arbeitsweise eines Angestellten und den Auswirkungen seiner Tätigkeit zu finden sein.

